

SO_GERICHTE ZKBER.2018.16 vom 10. Januar 2019

SO Obergericht, 2019-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2018.16_d20190110

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2018.16 du 10 janvier 2019

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2018.16 del 10 gennaio 2019

Regeste

Scheidung auf Klage

Erwägungen

E. 1

A.____ (geb. [...] 1965, nachfolgend Ehefrau) und B.____ ([...] 1960, nachfolgend Ehemann) heirateten am [] 1993. Sie sind die Eltern der mittlerweile volljährigen Kinder E.____ (geb. [...] 1994), G.____ (geb. [...] 1996) und F.____ (geb. [...] 1998). Die Ehegatten trennten sich am 1. Oktober 2013. Die Folgen der Trennung regelten sie im Rahmen einer Vereinbarung.

Am 1. Oktober 2015 reichte der Ehemann beim Richteramt Bucheggberg-Wasseramt die Scheidungsklage ein. Der Amtsgerichtspräsident verfügte am 14. März 2016, die Höhe der bisher vom Ehemann an die Ehefrau bezahlten Unterhaltsbeiträge werde bestätigt und der Ehemann verpflichtet, der Ehefrau für die Dauer des Verfahrens weiterhin CHF 6'000.00 pro Monat zu bezahlen (Ziffer 2 der Verfügung). Die Hauptverhandlung fand am 13. September 2017 statt. In teilweiser Gutheissung eines Antrags des Ehemannes verfügte der Amtsgerichtspräsident am 4. Oktober 2017, in Abänderung von Ziffer 2 der Verfügung vom 14. März 2016 habe der Ehemann der Ehefrau ab 1. Oktober 2017 für die Dauer des Verfahrens einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von CHF 2'310.00 zu bezahlen. In der Hauptsache selber fällte der Amtsgerichtspräsident am 5. Oktober 2017 folgendes Urteil:

- ab Rechtskraft des Urteils bis 31. Dezember 2018: CHF 2'310.00
- ab 1. Januar 2019 bis zum AHV-Alter des Ehemannes: CHF 2'720.00

Neuer UB = ursprünglicher UB x neuer Index

ursprünglicher Index (100.9 Punkte)

Für den Fall, dass das Einkommen des Pflichtigen sich nicht in einem der Indexierung entsprechenden Umfang erhöht hat, erfolgt die Anpassung lediglich im Verhältnis der effektiven Lohnerhöhung. Beweisbelastet für eine geringere Einkommensveränderung ist der Pflichtige.

2.1 Frist- und formgerecht erhob die Ehefrau nach Zustellung des begründeten Entscheides Berufung gegen das Urteil. Sie stellte in der Berufungsschrift folgende Rechtsbegehren:

la. eventuell sei der Unterhaltsbeitrag des Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin bis Ende 2018 auf CHF 5'500.00 monatlich anzusetzen, anschliessend und bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters des Berufungsbeklagten auf CHF 5'650.-;

Ib. subeventuell sei der Unterhaltsbeitrag des Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin bis Ende 2018 auf CHF 4■825.- monatlich anzusetzen, anschliessend und bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters des Berufungsbeklagten auf CHF 5■380.-.

Im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen im Verfahren ZKBER.2018.13 sei in Abänderung des Subeventualbegehrens vom 09.02.2018 ab Oktober 2017 bis Rechtskraft des Scheidungsurteils der monatliche Betrag von CHF 4■825.00 zu verfügen.

CHF 2■065.00 für den Fall, dass der Hauptantrag gemäss Ziffer IV gutgeheissen wird und die Berufungsklägerin einen höheren Ausgleich aus beruflicher Vorsorge erhält als gemäss Ziffer 7 des Dispositivs des angefochtenen Urteils bestimmt;

CHF 2■370.00 für den Fall, dass der Hauptantrag gemäss Ziffer IV gutgeheissen wird und der Ausgleich aus beruflicher Sorge in der Höhe der Ziffer 7 des Dispositivs des angefochtenen Urteils belassen wird;

CHF 2■490.00 für den Fall, dass der Hauptantrag gemäss Ziffer IV abgewiesen wird und die Berufungsklägerin einen höheren Ausgleich aus beruflicher Vorsorge erhält als gemäss Ziffer 7 des Dispositivs des angefochtenen Urteils bestimmt;

CHF 2■800.00 für den Fall, dass der Hauptantrag gemäss Ziffer IV abgewiesen wird und der Ausgleich aus beruflicher Sorge in der Höhe der Ziffer 7 des Dispositivs des angefochtenen Urteils belassen wird;

IVa. Eventuell sei die Liegenschaft [...] Gbbl Nr. [...] dem Berufungsbeklagten zum Anrechnungswert von CHF 959■500.00 brutto und nach Entlassung der Berufungsklägerin aus der Solidarhaftung für grundpfandgesicherte Kredite zuzuweisen.

Va. Eventuell sei bei Abweisung des Hauptantrags in Ziff. IV und Gutheissung des Eventualantrags in Ziffer IVa der Berufungsbeklagte zu verpflichten, der Berufungsklägerin innert 90 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 377■261.00 zu leisten.

Der Ehemann erhob in seiner Berufungsantwort Anschlussberufung. Seine Anträge lauteten wie folgt:

CHF 2■843.00 für den Zeitraum vom 01.10.2017 - 31.12.2017

CHF 3■244.00 für den Zeitraum vom 01.01.2018 - 30.06.2018

CHF 1■385.00 für den Zeitraum vom 01.07.2018 - 31.12.2018

CHF 1■061.00 ab 01.09.2019 bis zum AHV-Alter des Berufungsbeklagten.

Die Ehefrau beantragte, die Anschlussberufung in Gutheissung der Rechtsbegehren und Anträge der Berufung abzuweisen.

2.2 Der Präsident der Zivilkammer verfügte am 5. März 2018, auf die Einforderung eines Kostenvorschusses für das obergerichtliche Verfahren werde einstweilen verzichtet. Am 9. April 2018 verpflichtete er den Ehemann und Anschlussberufungskläger mit Ziffer 4 der entsprechenden Verfügung - entgegen dem von diesem gestellten Antrag - einen Kostenvorschuss zu bezahlen, den dieser dann auch fristgerecht leistete. Den Antrag der Ehefrau und Berufungsklägerin, der Ehemann und Berufungsbeklagte habe ihr einen Parteikostenvorschuss von CHF 30'000.00 zu bezahlen, wies er ab (Ziffer 5 der Verfügung).

Am 24. Mai 2018 stellte der Ehemann den Antrag um Erlass einer vorsorglichen Massnahme mittels einer superprovisorischen Verfügung. Es sei der Ehefrau zu untersagen, über ihren ½ Miteigentumsanteil an der Liegenschaft GB [...] Nr. [...] bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ehescheidungsverfahrens zu verfügen und das Grundbuchamt sei anzuweisen, eine entsprechende Grundstückssperre anzumerken sowie eine Verfügungsbeschränkung vorzumerken. Mit Verfügung vom 25. Mai 2018 wies der Vizepräsident der Zivilkammer das Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Verfügung ab. Am 9. Juli 2018 wies der Präsident der Zivilkammer auch das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme ab.

E. 2

Der Ehemann hat der Ehefrau bis zu seinem Eintritt ins AHV-Alter einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe zu leisten: - ab Rechtskraft des Urteils bis 31. Dezember 2018: CHF 2'310.00 - ab 1. Januar 2019 bis zum AHV-Alter des Ehemannes: CHF 2'720.00

E. 2.1

Die Vorinstanz ging beim Vorsorgeausgleich vom Altersguthaben aus, das die Pensionskasse der Arbeitgeberin des Ehemannes – [...] Pensionskasse – auswies (Urkunde 50 des Klägers). Die Ehefrau und Berufungsklägerin verlangt, zusätzlich die Beitragsreserven bei der C.____ AG in die Berechnung miteinzubeziehen und im Hinblick auf den genauen Betrag dieser Beitragsreserven weitere Abklärungen vorzunehmen. Die von der Ehefrau angesprochenen Arbeitgeberbeitragsreserven werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wie folgt beschrieben: «Arbeitgeber können innerhalb ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Beitragsreserve für kommende Jahre bilden. Einzahlungen als Arbeitgeber-Beitragsreserve werden vom Arbeitgeber als steuerbegünstigter Aufwand verbucht. Die Arbeitgeber-Beitragsreserven dürfen den drei- bis fünffachen Betrag des gemäss Reglement des Vorsorgewerkes geschuldeten jährlichen Arbeitgeberbeitrags nicht übersteigen»

(<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/arbeitgeberbeitragsreserven.html>).

E. 2.2

Der Amtsgerichtspräsident erwog in diesem Zusammenhang, Beitragsreserven bei einer Pensionskasse zu äufnen, sei ein sinnvoller Weg für ein Unternehmen, um für schlechte Zeiten vorzusorgen. Das gelte umso mehr für Unternehmen, welche wüssten, dass schlechtere Zeiten irgendwann auf sie zukommen würden, weil ihr Geschäftsmodell auslaufe. Die Beitragsreserven könnten bei ihrer Bezahlung noch nicht einem Konto zugeteilt werden, weil noch nicht klar sei, wer wann wie viel arbeiten bzw. wie viel Lohn beziehen werde. Gerade bei grösseren Unternehmen mit vielen Angestellten sei auch davon auszugehen, dass nicht alle Arbeitnehmer, welche im Zeitpunkt der Überweisung in einem Arbeitsverhältnis stünden, auch bei einem Rückgriff auf die Beitragsreserve immer noch dort angestellt seien. Dieser Fall sei nun auch bei der C.____ AG eingetreten. Der Ehemann beziehe dort keinen Lohn mehr und sei demnach nicht mehr anspruchsberechtigt gegenüber der Beitragsreserve. Die BVG-Beiträge der anderen beiden Gesellschafter würden nun über die Beitragsreserve bezahlt. Auch wenn man davon ausgehen würde, dass der Ehemann nach wie vor noch ein Entgelt von der C.____ AG erhalte, so sei nicht klar, wie es mit der C.____ AG weitergehe und wie lange noch Lohn an einen oder mehrere der Gesellschafter bezahlt würde. Dasselbe müsse für jede Gesellschaft gelten, welche Beitragsreserven äufne

und ein Gesellschafter dann die Gesellschaft verlasse oder sich scheiden lasse. Die Beitragsreserven sollten gerade die noch unbekannt Zukunft des Unternehmens finanziell etwas absichern. Es könne daher nicht sein, dass ein Gesellschafter im Rahmen seiner Scheidung Anspruch auf die Ausscheidung eines bestimmten Betrages der Beitragsreserven habe. Dies umso mehr, da dieser Teil nicht festgelegt werden könne. Die Beitragsreserve soll ja gerade eine Absicherung sein für BVG-Beiträge in der noch nicht voraussehbaren Zukunft. Im vorliegenden Fall wäre es gegenüber den anderen, zum Teil noch bei der C.____ AG arbeitenden Gesellschaftern unbillig, dem Ehemann einen Drittel der Beitragsreserve zuzusprechen, während er gar nicht mehr für diese Firma arbeite und gleichzeitig BVG-Beiträge seines neuen Arbeitgebers erhalte. Da es daher gar nicht möglich sei, einen dem Ehemann konkret zustehenden Betrag zu fixieren und diesen seinem Vorsorgekonto gutzuschreiben, der Ehemann mit anderen Worten gegenwärtig gar keinen konkreten Anspruch auf diese Gelder habe, könnten sie auch nicht in den Pensionskassenausgleich zwischen den Ehegatten miteinbezogen werden. Die Ehefrau führe zwar korrekt aus, dass es sich bei den Beitragsreserven um stille Reserven der Gesellschaft handle. In diesem konkreten Sonderfall sei es jedoch aufgrund der speziellen Natur der Beitragsreserven, welche insbesondere nicht mehr an die Gesellschaft zurückbezahlt werden könnten und welche nur einem einzigen Zweck dienen dürften, nicht möglich, diese stillen Reserven auf die Gesellschafter aufzuteilen. Sie könnten diese nur entweder als BVG-Beiträge erhalten oder sie zurückerhalten, wenn die Aktiengesellschaft liquidiert würde. Auf beides habe aber die Ehefrau keinen rechtlichen Anspruch. Die Beitragsreserven seien deshalb nicht in die Berechnung des Pensionskassenausgleichs miteinzubeziehen. Eine Überweisung dieses Punktes an das Versicherungsgericht erübrige sich demnach.

E. 2.3

Die Berufungsklägerin bezeichnet die Auffassung der Vorinstanz als klar falsch. Es sei unbestritten, dass die C.____ AG bestehende Beitragsreserven nicht nur für den eigentlichen Zweck einsetzen durfte, sondern auch zur Verbesserung der Anwartschaft ihrer Destinatäre. Der Berufungsbeklagte habe als einzelzeichnungsberechtigter Präsident des Verwaltungsrates erwiesenermassen in den Jahren 2013 bis 2015 hohe Beitragsreserven überwiesen. Er selber habe aus eigenen Mitteln oder die C.____ AG zudem in diesen Jahren je weitere CHF 3'000.00 als freiwillige Einlage überwiesen. Die Überlegung hinter diesen Vorgängen sei logisch. Einzahlungen gemäss Vereinbarung würden gemacht. Weitere mögliche Einzahlungen nicht direkt, sondern nur indirekt. Sie könnten ohne Weiteres bei der [...] Pensionskasse ruhen, bis die Zeit gekommen sei. Voraussetzung sei einzig, dass der Berufungsbeklagte noch bei der [...] Pensionskasse als Versicherter geführt werde. Er werde sich hüten, diese Beziehung aufzuheben und habe mit Sicherheit die Freizügigkeitsleistung noch nicht zur Pensionskasse der D.____ AG übertragen lassen. Spätestens Ende 2018 dürfte klar sein, welcher Anteil der Reserve für laufende Beiträge verwendet worden und welcher Anteil nun als Verbesserung der Leistungen an die drei Destinatäre zu verteilen sei. Der Berufungsbeklagte habe also – unbestrittenermassen legal – hohe und bisher in der Höhe unbekannt Beitragsreserven bis zum Stichtag des Ausgleichs per 1. Januar 2017 geäuft. Es müsse in nächster Zeit zu einer Auflösung dieser während der Ehedauer geäufteten Reserven kommen, welche keinesfalls wieder an die C.____ AG zurückfliessen dürften, wie dies die Vorinstanz zutreffend darstelle. Der Berufungsbeklagte werde mit Sicherheit von einem Teil dieser Reserven profitieren können. Aus diesem Grund seien ihm entsprechende Ansprüche im Rahmen des Scheidungsausgleichs aufzurechnen. Zu dieser Situation hätten weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung Präjudizien gefunden werden können.

Diese Schnittstelle zwischen dem Recht der beruflichen Vorsorge und dem Scheidungsrecht sei anscheinend bis anhin kaum strittig gewesen. Dies erstaune nicht. Normalerweise könnten solche Vorgänge vor dem Ehepartner verborgen werden. Umso mehr sei es Aufgabe des mit dieser Thematik betrauten Versicherungsgerichts beziehungsweise der betreffenden Abteilung des angerufenen Gerichts, Klarheit zu schaffen. Das Gesetz spreche zwar von «erworbenen Ansprüchen» aus der beruflichen Vorsorge, die zu teilen seien. Richtig sei, dass der Berufungsbeklagte auf unverteilte Beitragsreserven noch keinen «erworbenen Anspruch» habe. In dieser Hinsicht sei ein soweit bekannt bisher nicht richterlich beurteilter Sachverhalt zu würdigen. Als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der C.____ AG habe es der Berufungsbeklagte in der Hand, aus einer Beitragsreserve einen erworbenen Anspruch zu machen. Er hüte sich, solches vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu tun. Der Gesetzgeber habe diesen Sonderfall nicht vorgesehen und der Berufungsbeklagte wolle von dieser Gesetzeslücke in Verletzung von Art. 2 ZGB profitieren, was ihm vor der ersten Instanz vollauf gelungen sei. Diese Lücke sei durch richterliche Auslegung zu schliessen. Abzuklären seien die Höhe und das Datum der Äufnungen, damit abgegrenzt werden könne, was vor 2017 einbezahlt worden sei und was nach diesem Stichtag. Sodann sei der Betrag auszuscheiden, der für Beiträge verwendet worden sei. Was übrig bleibe, müsse zwingend an die Destinatäre. Der Verteiler dieses Restes nach Abzug der Beiträge sei proportional zu den Lohnsummenmeldungen auf die drei Partner und mit Stichtag der Werte per 1. Januar 2017 zu berechnen. Alsdann sei die rechnerische Zuweisung des Anteils des Berufungsbeklagten an die Berechnung der Ausgleichsleistung nach Art. 122 ff. ZGB vorzunehmen. 2.4.1 Gemäss Art. 123 Abs. 1 ZGB werden die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum hälftig geteilt. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung berechnen sich die zu teilenden Austrittsleistungen nach den Artikeln 15 – 17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG, SR 831.42). Bei der vorliegend involvierten [...] Pensionskasse handelt es sich um eine Pensionskasse mit Beitragsprimat. Art. 15 FZG regelt unter dem Abschnittstitel «Berechnung der Austrittsleistung und Anspruch auf freie Mittel» die Ansprüche im Beitragsprimat wie folgt: «Bei Spareinrichtungen entsprechen die Ansprüche der Versicherten dem Sparguthaben; bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen entsprechen sie dem Deckungskapital» (Abs. 1). «Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Beiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person sowie der sonstigen Einlagen; sämtliche Zinsen sind zu berücksichtigen» (Abs. 2). «Das Deckungskapital ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik im Anwartschaftsdeckungsverfahren gemäss dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu berechnen» (Abs. 3). «Beiträge für Sondermassnahmen und Solidaritätsleistungen sind zu berücksichtigen, wenn sie das persönliche Sparguthaben oder das Deckungskapital erhöht haben» (Abs. 4). Die Berechnung der bei Ehescheidung zu teilenden Austrittsleistung richtet sich nach Art. 22a FZG: «Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung. Die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung sind auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufzuzinsen. Barauszahlungen und Kapitalabfindungen während der Ehedauer werden nicht berücksichtigt» (Abs. 1). «Anteile

einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln finanziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut wären (Art. 198 ZGB), sind zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen» (Abs. 2). «Haben während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum nach den Artikeln 30c BVG und 331e des Obligationenrechts stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet» (Abs. 3). Haben die Ehegatten wie vorliegend vor dem 1. Januar 1995 geheiratet, ist zusätzlich Art. 22b FZG zu beachten: «Haben die Ehegatten vor dem 1. Januar 1995 geheiratet, so wird die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung aufgrund einer vom Eidgenössischen Departement des Innern erstellten Tabelle berechnet. Hat jedoch ein Ehegatte von der Eheschliessung bis zum 1. Januar 1995 nie die Vorsorgeeinrichtung gewechselt und steht fest, wie hoch nach neuem Recht die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung gewesen wäre, so ist dieser Betrag für die Berechnung nach Artikel 22a Absatz 1 massgebend» (Abs. 1). «Für die Berechnung der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung anhand der Tabelle ist von folgenden Eckwerten auszugehen: a. Zeitpunkt und Höhe der ersten, nach Artikel 24 von Gesetzes wegen mitgeteilten Austrittsleistung; ist zwischen der Eheschliessung und dem Zeitpunkt der mitgeteilten Austrittsleistung eine Austrittsleistung fällig geworden, so sind deren Höhe und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit für die Berechnung massgebend; b. Zeitpunkt und Höhe der letzten, vor der Eheschliessung bekannten Eintrittsleistung in ein neues Vorsorgeverhältnis; ist keine solche Eintrittsleistung bekannt, so gelten das Datum des Beginns des Vorsorgeverhältnisses und der Wert Null» (Abs. 2). «Vom Wert nach Absatz 2 Buchstabe a werden der Wert nach Absatz 2 Buchstabe b und allfällige dazwischen liegende Einmaleinlagen samt Zins bis zum Zeitpunkt nach Absatz 2 Buchstabe a abgezogen. Die Tabelle gibt an, welcher Teil des errechneten Betrags als Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung gilt. Zu dem aus der Tabelle resultierenden Betrag sind die in Abzug gebrachte Eintrittsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b und die Einmaleinlagen, die vor der Eheschliessung erbracht worden sind, samt Zins bis zur Heirat hinzuzurechnen» (Abs. 3). «Die Tabelle berücksichtigt die Beitragsdauer zwischen der Erbringung der Eintrittsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b und der Austrittsleistung nach Absatz 2 Buchstabe a sowie die in dieser Beitragsdauer liegende Ehedauer» (Abs. 4). «Die Absätze 1-3 gelten sinngemäss für Freizügigkeitsguthaben, die vor dem 1. Januar 1995 erworben worden sind» (Abs. 5).

2.4.2 Die vorstehend zitierten Bestimmungen regeln, wie die zu teilenden Austrittsleistungen zu berechnen sind. Wie die Berufungsklägerin selber bemerkt, räumt der Wortlaut des Gesetzes keinen expliziten Anspruch auf unverteilte Beitragsreserven, wie sie vorliegend in Frage stehen, ein. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin ist aber auch keine Gesetzeslücke auszumachen. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber in seiner detaillierten und umfangreichen Regelung die Beitragsreserven mit keiner Silbe erwähnt, zeigt im Gegenteil, dass Beitragsreserven – in welcher Form auch immer – eben nicht zur massgebenden Austrittsleistung hinzuzurechnen sind. Das ist auch durchaus folgerichtig. Wie die Vorinstanz und der Berufungsbeklagte zutreffend ausführen, sind die Beitragsreserven gebunden und können nicht aufgelöst werden. Wann und in welcher Höhe der Berufungsbeklagte und weitere Angestellte der C.____ AG allenfalls einen Anteil aus den Beitragsreserven erhalten werden, ist ungewiss. Ein konkreter Anspruch des Ehemannes und Berufungsbeklagten kann deshalb gar nicht festgemacht und vorzeitig in eine Teilung gemäss Art. 122 f. ZGB miteinbezogen werden. Andernfalls würde die [...] Pensionskasse verpflichtet, Zahlungen aus Reservemitteln zu leisten, welche sie zukünftig

noch benötigen wird und von welchen noch nicht klar ist, welcher Vorsorgenehmer allenfalls später in noch ungewisser Höhe darauf Anspruch haben könnte. Der Vorderrichter bezog deshalb die Beitragsreserven zu Recht nicht in die Berechnung des Pensionskassenausgleichs mit ein und er sah folglich zu Recht auch davon ab, diesen Punkt an das Versicherungsgericht zu überweisen. Die Berufung der Ehefrau ist in dieser Hinsicht unbegründet. 3. Die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge sind entgegen der Vorinstanz nicht soweit zu teilen, als sie bis zum 1. Januar 2017, sondern bloss soweit, als sie bis zum 31. Dezember 2015 erworben wurden. Nach der einleuchtenden und auch unwidersprochen gebliebenen Berechnung des Ehemannes und Anschlussberufungsklägers beträgt der entsprechende Anspruch der Ehefrau und Berufungsklägerin CHF 247'585.80 (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 27). Ziffer 7 des angefochtenen Urteils ist entsprechend zu korrigieren. V. Kosten Der Amtsgerichtspräsident auflegte die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte. Die Ehefrau und Berufungsklägerin beantragt, die Kosten erster und zweiter Instanz zu zwei Dritteln dem Berufungsbeklagten und bloss zu einem Drittel ihr zu auferlegen. Nur bei Gutheissung des Antrags auf Verkauf der ehelichen Liegenschaft seien sie zu halbieren. Zur Begründung führt sie aus, bei einer Zuweisung der Liegenschaft an den Ehemann werde er den grössten Teil des ehelichen Vermögens zugewiesen erhalten und von dessen seit Jahrzehnten stetig wachsenden konjunkturellen Mehrwert in Zukunft alleine profitieren. Sie selber sei einzig auf Nominalwerte angewiesen. Diesem Missverhältnis sei beim Kostenentscheid Rechnung zu tragen. Die Rüge ist unbegründet. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird keine Partei bevorzugt behandelt. Der Ehemann wird verpflichtet, der Ehefrau eine Ausgleichzahlung in sechsstelliger Höhe zu leisten. Aufgrund von Veränderungen des Aktienwertes ist diese gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil sogar noch zu erhöhen. Angesichts des familienrechtlichen Charakters des Verfahrens (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) und auch in Anbetracht des Ausgangs (Art. 106 Abs. 2 ZPO) ist eine hälftige Aufteilung der erstinstanzlichen Gerichtskosten nach wie vor angemessen. Dasselbe gilt für die Kosten der beiden obergerichtlichen Verfahren. Es rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen, die Gerichtskosten von total CHF 7'000.00 den Parteien je zur Hälfte zu auferlegen und die gesamten Parteikosten wettzuschlagen.

E. 3

Ebenfalls frist- und formgerecht hatte die Ehefrau zudem Berufung gegen die vom Amtsgerichtspräsidenten am 4. Oktober 2017 verfügte vorsorgliche Massnahme eingereicht. Sie beantragte, den Ehemann und Berufungsbeklagten in Abänderung der Verfügung zu verpflichten, ihr rückwirkend ab 1. Oktober 2017 bis zur Rechtskraft des Verfahrens in der Hauptsache weiterhin einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 6'000.00 gemäss der Verfügung der ersten Instanz vom 14. März 2016 zu bezahlen. Eventuell sei der Unterhaltsbeitrag auf CHF 5'500.00, subeventuell auf CHF 5'220.00 pro Monat anzusetzen. Weiter sei der Berufung die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Der Ehemann stellte den Antrag, die Berufung abzuweisen. Der Präsident der Zivilkammer wies mit Verfügung vom 12. Februar 2018 das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Berufung ab.

E. 3.1

Zum von beiden Seiten her umstrittenen Wert der Liegenschaft erwog der Amtsgerichtspräsident, die Ehegatten hätten die Liegenschaft im November 2015 schätzen lassen. Der Wert der Liegenschaft sei auf CHF 858'500.00 geschätzt worden. Die Ehefrau

sei mit diesem Schätzwert einverstanden. Der Ansicht des Ehemannes, aufgrund des Zeitablaufs seit der Schätzung müsse man noch 2% vom Wert abziehen, könne nicht gefolgt werden. Sowohl der Immobilienmarkt als auch potenzielle Verhandlungen mit Käufern könnten zu einer "Wertveränderung" des Hauses führen. Der Verkehrswert des Hauses sei also nicht zu 100% eine fixe Zahl. Die Schätzung biete einen guten Anhaltspunkt, um das Haus in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu behandeln, ohne dass dabei der Anspruch gestellt werde, das sei nun der "absolut richtige" Verkehrswert. Die Liegenschaft werde daher mit dem vom Schätzer ermittelten Wert von CHF 858'500.00 in die güterrechtliche Auseinandersetzung aufgenommen. Der Forderung des Ehemannes, es seien ihm Rückstellungen für eine spätere Grundstückgewinnsteuer anzurechnen, könne schon deshalb nicht entsprochen werden, da der Ehemann keine konkreten Pläne zum Verkauf des Hauses dargelegt habe. Es sei mithin vollkommen unbekannt, für wie lange eine solche Rückstellung anzurechnen wäre, ohne dass der Ehemann im Endeffekt bereichert wäre. Darüber hinaus könne der Verkaufswert in der Zukunft aufgrund des zunehmenden Alters der Liegenschaft sinken oder aufgrund von Investitionen in die Liegenschaft steigen. Zudem habe der Ehemann dem Gericht auch keine Grundlagen eingereicht, basierend auf welchen das Gericht eine allfällige Grundstückgewinnsteuer abschätzen könnte. Es liege lediglich die aktuelle Grundstücksbewertung vor. Es bestünden somit keine Anhaltspunkte zur Grössenordnung einer allfälligen späteren Grundstückgewinnsteuer, weshalb auf die eingereichte Verkehrswertschätzung abzustellen sei.

Der Forderung der Ehefrau, die installierte Photovoltaik-Anlage sei verkehrswerterhöhend zu berücksichtigen, da diese via die KEV ein Einkommen generiere, sei entgegen zu halten, dass dem Ehemann ein Anteil der KEV bereits im Rahmen des Einkommens angerechnet werde. Was einen höheren Verkaufspreis betreffe, welchen der Ehemann in Zukunft erwirtschaften könne, gelte das zur Grundstückgewinnsteuer Ausgeführte. Der Ehemann beabsichtige, noch eine gewisse Zeit in der Liegenschaft zu bleiben. Es könne daher nicht abgeschätzt werden, wie viele Jahre KEV-"Gewinn" bei einem Verkauf einen potentiellen Käufer zu einem höheren Kaufangebot verleiten würden. Die KEV sei auf 25 Jahre zugesichert. Davon seien bereits knapp 10 Jahre abgelaufen. Da davon auszugehen sei, dass der Ehemann noch einige Jahre in der Liegenschaft bleiben werde, insbesondere solange die Söhne noch die Ausbildung absolvierten, sei eher nicht davon auszugehen, dass in Zukunft noch eine auf lange Sicht garantierte KEV einen potentiellen Käufer dazu bringe, deswegen ein höheres Kaufpreisangebot zu machen. Es sei daher vollständig auf die eingereichte Verkehrswertschätzung abzustellen.

E. 3.2

Die Ehefrau und Berufungsklägerin bestätigt, die Schätzung der Liegenschaft vom 9. November 2015 im Grundsatz zu anerkennen. Davon ausgenommen sei die Fotovoltaikanlage, für die ein höherer Wert beantragt werde. In der Verkehrswertschätzung werde die Fotovoltaikanlage mit einem Wert von CHF 73'500.00 berücksichtigt. Dieses Aktivum generiere über 25 Jahre eine gute Nettorendite. Wer eine Immobilie mit einem über lange Zeit garantierten Mehrertrag erwerbe, sei bereit, einen höheren Preis für das Gesamtobjekt zu bezahlen. Eine detaillierte Berechnung zeige, dass der Antrag auf Erhöhung des Werts der Liegenschaft wegen der Fotovoltaikanlage um CHF 100'000.00 wirtschaftlich gerechtfertigt sei. Dass der Schätzer diese Berechnung nicht vorgenommen habe, erstaune nicht unbedingt. Einerseits gebe es noch nicht viel Erfahrungswissen in der Immobilienbewertungsbranche, andererseits sei die Situation im Herbst 2015, als die

Schätzung vorgenommen worden sei, eine völlig andere gewesen als in der ersten Zeit der KEV-Phase. Die damaligen «goldenen Zeiten» seien längst vorbei.

Der Ehemann rügt mit seiner Anschlussberufung, beim Verkehrswert der Liegenschaft sei zusätzlich die seit der Erstellung der Schätzung erforderliche Abschreibung, die eine Reduktion des Wertes von CHF 13'500.00 zur Folge habe, zu berücksichtigen. Da die Fotovoltaikanlage mit zunehmendem Alter unbestrittenermassen an Produktivität verliere und damit die KEV-Vergütungen ebenfalls abnehmen, seien zwingend Rückstellungen für die Erneuerung der Anlage vorzunehmen. Die Verkehrswertschätzung lasse dies ausser Acht. Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen ergebe sich ein Anrechnungswert für die Liegenschaft von CHF 813'850.00.

E. 3.3

Die Parteien liessen die Liegenschaft im November 2015 schätzen (Urkunde 14 des Ehemannes). Die Schätzung erfolgte durch die [...]. Es handelt sich dabei um eine erfahrene Schätzerin, die mit den Verhältnissen des Liegenschaftensmarkts im Kanton Solothurn vertraut ist. Dass die Liegenschaft über eine Fotovoltaikanlage verfügt, ist der Schätzerin nicht entgangen und sie hat dies im Rahmen der Schätzung auch berücksichtigt. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass der Verkehrswert einer Liegenschaft nicht eine zu 100 % fixe Zahl ist. Es handelt sich um eine Schätzung, die naturgemäss mit mehreren Unsicherheiten verbunden ist. Was die Zukunft bringt, kann nicht präzise prognostiziert werden und es kann deshalb auch nicht gesagt werden, wie viele Jahre KEV-Gewinn bei einem Verkauf einen potenziellen Käufer zu einem höheren Kaufangebot verleiten würde. Der Vorwurf der Berufungsklägerin, dem Schätzer fehle es an Erfahrungswissen, ist eine blosser Behauptung und vermag das Ergebnis der Schätzung nicht zu erschüttern. Das Ergebnis ist plausibel und die Begründung, wie der Schätzer dazu kommt, nachvollziehbar. Dass der Amtsgerichtspräsident darauf abstellte, ist deshalb nicht zu beanstanden.

E. 4

Mit Verfügung vom 26. September 2018 wurden die Parteien zu einer Hauptverhandlung vor der Zivilkammer mit Parteibefragung vorgeladen. Die von den Parteien neu eingereichten Urkunden wurden dabei bewilligt. Weiter verfügte der Präsident der Zivilkammer, der Ehemann habe seine Steuererklärungen der Jahre 2016 und 2017 mit sämtlichen Belegen sowie den entsprechenden Veranlagungsverfügungen einzureichen. Im Übrigen wurden die Beweisanträge der Parteien abgewiesen.

Der Ehemann reichte am 16. Oktober 2018 die mit Verfügung vom 26. September 2018 einverlangten Unterlagen ein, wobei er darauf verwies, dass die Steueranmeldung für das Steuerjahr 2017 noch nicht vorliege. Die Ehefrau und Berufungsklägerin nahm in einer Eingabe vom 29. Oktober 2018 dazu Stellung und stellte den Antrag, der Ehemann habe weitere Dokumente zum Geschäftsgang der C.____ AG einzureichen. Der Ehemann nahm am 7. November 2018 dazu Stellung und reichte seinerseits neue Urkunden ein.

E. 4.1

Der Amtsgerichtspräsident wies die sieben während der Ehe durch den Ehemann erworbenen Aktien der C.____ AG dem Ehemann zu. Er rechnete sie mit CHF 5'490.00 pro Aktie beziehungsweise total CHF 38'430.00 der Errungenschaft zu. Er stützte sich dabei auf die vom Ehemann eingereichte Bewertung des Steueramtes für das Jahr 2013. Die Ehefrau und Berufungsklägerin rügt, der Substanzwert sei aufgrund der aktuellen Situation

der C.____ AG zu ermitteln. Die Vorinstanz habe darauf verzichtet, obwohl sinnvollere Werte als der Steuerwert 2013 vorlägen. Bei einer detaillierten Berechnung resultierte je nachdem ein Substanzwert von CHF 6'745.00 oder CHF 7'142.00 pro Aktie beziehungsweise von CHF 47'218.00 oder CHF 49'996.00 für sieben Aktien. An der Hauptverhandlung vor Obergericht beziffert sie den Wert der sieben Aktien gestützt auf die in Nachachtung der Verfügung des Präsidenten der Zivilkammer vom 26. September 2018 neu eingereichte Steuererklärung des Jahres 2017 auf total CHF 88'200.00 beziehungsweise CHF 12'600.00 pro Aktie.

E. 4.2

Massgebend für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 214 Abs. 1 ZGB). Die Bewertung des Steueramtes ist an sich eine zuverlässige Grundlage, um den Verkehrswert zu bestimmen. Da mit der Steuererklärung des Jahres 2017 mittlerweile eine aktuellere Bewertung als diejenige des Jahres 2013 vorliegt, ist auf jene abzustellen. Dem Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung 2017 zufolge (Beilage 13 des Berufungsbeklagten) belief sich der Steuerwert der im Eigentum des Ehemannes stehenden 42 Aktien der C.____ AG per 31. Dezember 2017 auf total CHF 529'200.00, was einem Betrag von CHF 12'600.00 pro Aktie entspricht. Der Wert der sieben der Errungenschaft zuzurechnenden Aktien beträgt somit CHF 88'200.00. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist entsprechend zu korrigieren.

5. Die Berufungsbeklagte macht weiter geltend, auch wenn sich die Parteien über die Zuteilung und den Wert der Bilder geeinigt hätten, seien die so zugewiesenen beziehungsweise übernommenen Vermögenswerte bei der Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Rüge ist unbegründet. Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichtspräsidenten führte der Ehemann beziehungsweise dessen Vertreterin aus: «Die Bilder und das Rennvelo ist geregelt» (Verhandlungsprotokoll, S. 25, AS 153). Darauf ist er zu behaften. Auf die Bilder ist im vorliegenden Berufungsverfahren nicht mehr zurückzukommen.

6. Der Wert der der Errungenschaft des Ehemannes zugewiesenen Aktien ist um CHF 49'770.00 höher als von der Vorinstanz in Rechnung gestellt (CHF 88'200.00 - CHF 38'430.00). Der Vorschlag des Ehemannes erhöht sich entsprechend. Auch an dieser Erhöhung des Vorschlags ist die Ehefrau zur Hälfte (CHF 24'885.00) beteiligt. Die vom Amtsgerichtspräsidenten auf CHF 321'478.00 festgesetzte güterrechtliche Ausgleichszahlung ist deshalb um diesen Betrag auf CHF 346'363.00 zu erhöhen. Die Berufung gegen Ziffer 4 des angefochtenen Urteils ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen.

IV. Berufliche Vorsorge

1. Umstritten ist auch der Vorsorgeausgleich. Gemäss der seit 1. Januar 2017 in Kraft stehenden Bestimmung von Art. 122 Abs. 1 ZGB sind die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei der Scheidung auszugleichen. Nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht waren ■ darüber hinausgehend ■ alle bis zum Zeitpunkt der Scheidung erworbenen Ansprüche zu teilen. In Übereinstimmung mit der bisher unangefochtenen Praxis des Obergerichts in Fällen, in denen wie vorliegend die Scheidungsklage noch unter

der Geltung des früheren Rechts angehoben worden war, nahm der Amtsgerichtspräsident den Vorsorgeausgleich per Stand der jeweiligen Guthaben am 1. Januar 2017 vor. Der Ehemann beantragt mit seiner Anschlussberufung, auf den Tag der Einleitung des Scheidungsverfahrens, das heisst den 1. Oktober 2015 beziehungsweise aus Praktikabilitätsgründen auf den 31. Dezember 2015 abzustellen.

Das Bundesgericht hat in der Zwischenzeit entschieden, dass auch in Scheidungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich hängig waren, auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens abzustellen ist (Urteile des Bundesgerichts 5A_819/2017 E. 10.2.2. vom 20. März 2018 und 5A_710/2017 E. 5.2. vom 30. April 2018). Die Anschlussberufung ist deshalb in diesem Punkt begründet. Die Ehegatten partizipieren an der Pensionskasse des anderen somit nur bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, das heisst 1. Oktober 2015. Da die Zahlen per 31. Dezember 2015 bekannt sind (Urkunden 16 und 17 des Ehemannes) und der Anschlussberufungsbeklagte damit ausdrücklich einverstanden ist, kann der Einfachheit halber auf diesen Stichtag abgestellt werden.

2.1 Die Vorinstanz ging beim Vorsorgeausgleich vom Altersguthaben aus, das die Pensionskasse der Arbeitgeberin des Ehemannes ■ [...] Pensionskasse ■ auswies (Urkunde 50 des Klägers). Die Ehefrau und Berufungsklägerin verlangt, zusätzlich die Beitragsreserven bei der C. ___ AG in die Berechnung miteinzubeziehen und im Hinblick auf den genauen Betrag dieser Beitragsreserven weitere Abklärungen vorzunehmen. Die von der Ehefrau angesprochenen Arbeitgeberbeitragsreserven werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wie folgt beschrieben: «Arbeitgeber können innerhalb ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Beitragsreserve für kommende Jahre bilden. Einzahlungen als Arbeitgeber-Beitragsreserve werden vom Arbeitgeber als steuerbegünstigter Aufwand verbucht. Die Arbeitgeber-Beitragsreserven dürfen den drei- bis fünffachen Betrag des gemäss Reglement des Vorsorgewerkes geschuldeten jährlichen Arbeitgeberbeitrags nicht übersteigen» (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/arbeitgeberbeitragsreserven.html>).

2.2 Der Amtsgerichtspräsident erwog in diesem Zusammenhang, Beitragsreserven bei einer Pensionskasse zu äufnen, sei ein sinnvoller Weg für ein Unternehmen, um für schlechte Zeiten vorzusorgen. Das gelte umso mehr für Unternehmen, welche wüssten, dass schlechtere Zeiten irgendwann auf sie zukommen würden, weil ihr Geschäftsmodell auslaufe. Die Beitragsreserven könnten bei ihrer Bezahlung noch nicht einem Konto zugeteilt werden, weil noch nicht klar sei, wer wann wie viel arbeiten bzw. wie viel Lohn beziehen werde. Gerade bei grösseren Unternehmen mit vielen Angestellten sei auch davon auszugehen, dass nicht alle Arbeitnehmer, welche im Zeitpunkt der Überweisung in einem Arbeitsverhältnis stünden, auch bei einem Rückgriff auf die Beitragsreserve immer noch dort angestellt seien. Dieser Fall sei nun auch bei der C. ___ AG eingetreten. Der Ehemann beziehe dort keinen Lohn mehr und sei demnach nicht mehr anspruchsberechtigt gegenüber der Beitragsreserve. Die BVG-Beiträge der anderen beiden Gesellschafter würden nun über die Beitragsreserve bezahlt. Auch wenn man davon ausgehen würde, dass der Ehemann nach wie vor noch ein Entgelt von der C. ___ AG erhalte, so sei nicht klar, wie es mit der C. ___ AG weitergehe und wie lange noch Lohn an einen oder mehrere der Gesellschafter bezahlt würde. Dasselbe müsse für jede Gesellschaft gelten, welche Beitragsreserven äufne und ein Gesellschafter dann die Gesellschaft verlasse oder sich scheiden lasse. Die Beitragsreserven sollten gerade die noch unbekannt Zukunft des Unternehmens finanziell

etwas absichern. Es könne daher nicht sein, dass ein Gesellschafter im Rahmen seiner Scheidung Anspruch auf die Ausscheidung eines bestimmten Betrages der Beitragsreserven habe. Dies umso mehr, da dieser Teil nicht festgelegt werden könne. Die Beitragsreserve soll ja gerade eine Absicherung sein für BVG-Beiträge in der noch nicht voraussehbaren Zukunft. Im vorliegenden Fall wäre es gegenüber den anderen, zum Teil noch bei der C.____ AG arbeitenden Gesellschaftern unbillig, dem Ehemann einen Drittel der Beitragsreserve zuzusprechen, während er gar nicht mehr für diese Firma arbeite und gleichzeitig BVG-Beiträge seines neuen Arbeitgebers erhalte. Da es daher gar nicht möglich sei, einen dem Ehemann konkret zustehenden Betrag zu fixieren und diesen seinem Vorsorgekonto gutzuschreiben, der Ehemann mit anderen Worten gegenwärtig gar keinen konkreten Anspruch auf diese Gelder habe, könnten sie auch nicht in den Pensionskassenausgleich zwischen den Ehegatten miteinbezogen werden. Die Ehefrau führe zwar korrekt aus, dass es sich bei den Beitragsreserven um stille Reserven der Gesellschaft handle. In diesem konkreten Sonderfall sei es jedoch aufgrund der speziellen Natur der Beitragsreserven, welche insbesondere nicht mehr an die Gesellschaft zurückbezahlt werden könnten und welche nur einem einzigen Zweck dienen dürften, nicht möglich, diese stillen Reserven auf die Gesellschafter aufzuteilen. Sie könnten diese nur entweder als BVG-Beiträge erhalten oder sie zurückerhalten, wenn die Aktiengesellschaft liquidiert würde. Auf beides habe aber die Ehefrau keinen rechtlichen Anspruch. Die Beitragsreserven seien deshalb nicht in die Berechnung des Pensionskassenausgleichs miteinzubeziehen. Eine Überweisung dieses Punktes an das Versicherungsgericht erübrige sich demnach.

2.3 Die Berufungsklägerin bezeichnet die Auffassung der Vorinstanz als klar falsch. Es sei unbestritten, dass die C.____ AG bestehende Beitragsreserven nicht nur für den eigentlichen Zweck einsetzen durfte, sondern auch zur Verbesserung der Anwartschaft ihrer Destinatäre. Der Berufungsbeklagte habe als einzelzeichnungsberechtigter Präsident des Verwaltungsrates erwiesenermassen in den Jahren 2013 bis 2015 hohe Beitragsreserven überwiesen. Er selber habe aus eigenen Mitteln oder die C.____ AG zudem in diesen Jahren je weitere CHF 3'000.00 als freiwillige Einlage überwiesen. Die Überlegung hinter diesen Vorgängen sei logisch. Einzahlungen gemäss Vereinbarung würden gemacht. Weitere mögliche Einzahlungen nicht direkt, sondern nur indirekt. Sie könnten ohne Weiteres bei der [...] Pensionskasse ruhen, bis die Zeit gekommen sei. Voraussetzung sei einzig, dass der Berufungsbeklagte noch bei der [...] Pensionskasse als Versicherter geführt werde. Er werde sich hüten, diese Beziehung aufzuheben und habe mit Sicherheit die Freizügigkeitsleistung noch nicht zur Pensionskasse der D.____ AG übertragen lassen. Spätestens Ende 2018 dürfte klar sein, welcher Anteil der Reserve für laufende Beiträge verwendet worden und welcher Anteil nun als Verbesserung der Leistungen an die drei Destinatäre zu verteilen sei. Der Berufungsbeklagte habe also ■ unbestrittenermassen legal ■ hohe und bisher in der Höhe unbekannte Beitragsreserven bis zum Stichtag des Ausgleichs per 1. Januar 2017 geäuft. Es müsse in nächster Zeit zu einer Auflösung dieser während der Ehedauer geäufteten Reserven kommen, welche keinesfalls wieder an die C.____ AG zurückfliessen dürften, wie dies die Vorinstanz zutreffend darstelle. Der Berufungsbeklagte werde mit Sicherheit von einem Teil dieser Reserven profitieren können. Aus diesem Grund seien ihm entsprechende Ansprüche im Rahmen des Scheidungsausgleichs aufzurechnen. Zu dieser Situation hätten weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung Präjudizien gefunden werden können. Diese Schnittstelle zwischen dem Recht der beruflichen Vorsorge und dem Scheidungsrecht sei anscheinend bis anhin kaum strittig gewesen. Dies erstaune nicht. Normalerweise könnten solche Vorgänge vor dem Ehepartner verborgen werden. Umso mehr sei es

Aufgabe des mit dieser Thematik betrauten Versicherungsgerichts beziehungsweise der betreffenden Abteilung des angerufenen Gerichts, Klarheit zu schaffen. Das Gesetz spreche zwar von «erworbenen Ansprüchen» aus der beruflichen Vorsorge, die zu teilen seien. Richtig sei, dass der Berufungsbeklagte auf unverteilte Beitragsreserven noch keinen «erworbenen Anspruch» habe. In dieser Hinsicht sei ein soweit bekannt bisher nicht richterlich beurteilter Sachverhalt zu würdigen. Als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der C.____ AG habe es der Berufungsbeklagte in der Hand, aus einer Beitragsreserve einen erworbenen Anspruch zu machen. Er hüte sich, solches vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu tun. Der Gesetzgeber habe diesen Sonderfall nicht vorgesehen und der Berufungsbeklagte wolle von dieser Gesetzeslücke in Verletzung von Art. 2 ZGB profitieren, was ihm vor der ersten Instanz vollauf gelungen sei. Diese Lücke sei durch richterliche Auslegung zu schliessen. Abzuklären seien die Höhe und das Datum der Äufnungen, damit abgegrenzt werden könne, was vor 2017 einbezahlt worden sei und was nach diesem Stichtag. Sodann sei der Betrag auszuscheiden, der für Beiträge verwendet worden sei. Was übrig bleibe, müsse zwingend an die Destinatäre. Der Verteiler dieses Restes nach Abzug der Beiträge sei proportional zu den Lohnsummenmeldungen auf die drei Partner und mit Stichtag der Werte per 1. Januar 2017 zu berechnen. Alsdann sei die rechnerische Zuweisung des Anteils des Berufungsbeklagten an die Berechnung der Ausgleichsleistung nach Art. 122 ff. ZGB vorzunehmen.

2.4.1 Gemäss Art. 123 Abs. 1 ZGB werden die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum hälftig geteilt. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung berechnen sich die zu teilenden Austrittsleistungen nach den Artikeln 15 ■ 17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG, SR 831.42). Bei der vorliegend involvierten [...] Pensionskasse handelt es sich um eine Pensionskasse mit Beitragsprimat. Art. 15 FZG regelt unter dem Abschnittstitel «Berechnung der Austrittsleistung und Anspruch auf freie Mittel» die Ansprüche im Beitragsprimat wie folgt: «Bei Spareinrichtungen entsprechen die Ansprüche der Versicherten dem Sparguthaben; bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen entsprechen sie dem Deckungskapital» (Abs. 1). «Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Beiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person sowie der sonstigen Einlagen; sämtliche Zinsen sind zu berücksichtigen» (Abs. 2). «Das Deckungskapital ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik im Anwartschaftsdeckungsverfahren gemäss dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu berechnen» (Abs. 3). «Beiträge für Sondermassnahmen und Solidaritätsleistungen sind zu berücksichtigen, wenn sie das persönliche Sparguthaben oder das Deckungskapital erhöht haben» (Abs. 4). Die Berechnung der bei Ehescheidung zu teilenden Austrittsleistung richtet sich nach Art. 22a FZG: «Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung. Die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung sind auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufzuzinsen. Barauszahlungen und Kapitalabfindungen während der Ehedauer werden nicht berücksichtigt» (Abs. 1). «Anteile einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln finanziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut wären (Art. 198 ZGB), sind zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen»

(Abs. 2). «Haben während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum nach den Artikeln 30c BVG und 331e des Obligationenrechts stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet» (Abs. 3). Haben die Ehegatten wie vorliegend vor dem 1. Januar 1995 geheiratet, ist zusätzlich Art. 22b FZG zu beachten: «Haben die Ehegatten vor dem 1. Januar 1995 geheiratet, so wird die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung aufgrund einer vom Eidgenössischen Departement des Innern erstellten Tabelle berechnet. Hat jedoch ein Ehegatte von der Eheschliessung bis zum 1. Januar 1995 nie die Vorsorgeeinrichtung gewechselt und steht fest, wie hoch nach neuem Recht die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung gewesen wäre, so ist dieser Betrag für die Berechnung nach Artikel 22a Absatz 1 massgebend» (Abs. 1). «Für die Berechnung der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung anhand der Tabelle ist von folgenden Eckwerten auszugehen: a. Zeitpunkt und Höhe der ersten, nach Artikel 24 von Gesetzes wegen mitgeteilten Austrittsleistung; ist zwischen der Eheschliessung und dem Zeitpunkt der mitgeteilten Austrittsleistung eine Austrittsleistung fällig geworden, so sind deren Höhe und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit für die Berechnung massgebend; b. Zeitpunkt und Höhe der letzten, vor der Eheschliessung bekannten Eintrittsleistung in ein neues Vorsorgeverhältnis; ist keine solche Eintrittsleistung bekannt, so gelten das Datum des Beginns des Vorsorgeverhältnisses und der Wert Null» (Abs. 2). «Vom Wert nach Absatz 2 Buchstabe a werden der Wert nach Absatz 2 Buchstabe b und allfällige dazwischen liegende Einmaleinlagen samt Zins bis zum Zeitpunkt nach Absatz 2 Buchstabe a abgezogen. Die Tabelle gibt an, welcher Teil des errechneten Betrags als Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung gilt. Zu dem aus der Tabelle resultierenden Betrag sind die in Abzug gebrachte Eintrittsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b und die Einmaleinlagen, die vor der Eheschliessung erbracht worden sind, samt Zins bis zur Heirat hinzuzurechnen» (Abs. 3). «Die Tabelle berücksichtigt die Beitragsdauer zwischen der Erbringung der Eintrittsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b und der Austrittsleistung nach Absatz 2 Buchstabe a sowie die in dieser Beitragsdauer liegende Ehedauer» (Abs. 4). «Die Absätze 1-3 gelten sinngemäss für Freizügigkeitsguthaben, die vor dem 1. Januar 1995 erworben worden sind» (Abs. 5).

2.4.2 Die vorstehend zitierten Bestimmungen regeln, wie die zu teilenden Austrittsleistungen zu berechnen sind. Wie die Berufungsklägerin selber bemerkt, räumt der Wortlaut des Gesetzes keinen expliziten Anspruch auf unverteilte Beitragsreserven, wie sie vorliegend in Frage stehen, ein. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin ist aber auch keine Gesetzeslücke auszumachen. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber in seiner detaillierten und umfangreichen Regelung die Beitragsreserven mit keiner Silbe erwähnt, zeigt im Gegenteil, dass Beitragsreserven ■ in welcher Form auch immer ■ eben nicht zur massgebenden Austrittsleistung hinzuzurechnen sind. Das ist auch durchaus folgerichtig. Wie die Vorinstanz und der Berufungsbeklagte zutreffend ausführen, sind die Beitragsreserven gebunden und können nicht aufgelöst werden. Wann und in welcher Höhe der Berufungsbeklagte und weitere Angestellte der C.____ AG allenfalls einen Anteil aus den Beitragsreserven erhalten werden, ist ungewiss. Ein konkreter Anspruch des Ehemannes und Berufungsbeklagten kann deshalb gar nicht festgemacht und vorzeitig in eine Teilung gemäss Art. 122 f. ZGB miteinbezogen werden. Andernfalls würde die [...] Pensionskasse verpflichtet, Zahlungen aus Reservemitteln zu leisten, welche sie zukünftig noch benötigen wird und von welchen noch nicht klar ist, welcher Vorsorgenehmer allenfalls später in noch ungewisser Höhe darauf Anspruch haben könnte. Der

Vorderrichter bezog deshalb die Beitragsreserven zu Recht nicht in die Berechnung des Pensionskassenausgleichs mit ein und er sah folglich zu Recht auch davon ab, diesen Punkt an das Versicherungsgericht zu überweisen. Die Berufung der Ehefrau ist in dieser Hinsicht unbegründet.

3. Die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge sind entgegen der Vorinstanz nicht soweit zu teilen, als sie bis zum 1. Januar 2017, sondern bloss soweit, als sie bis zum 31. Dezember 2015 erworben wurden. Nach der einleuchtenden und auch unwidersprochen gebliebenen Berechnung des Ehemannes und Anschlussberufungsklägers beträgt der entsprechende Anspruch der Ehefrau und Berufungsklägerin CHF 247'585.80 (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 27). Ziffer 7 des angefochtenen Urteils ist entsprechend zu korrigieren.

V. Kosten

Der Amtsgerichtspräsident auferlegte die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte. Die Ehefrau und Berufungsklägerin beantragt, die Kosten erster und zweiter Instanz zu zwei Dritteln dem Berufungsbeklagten und bloss zu einem Drittel ihr zu auferlegen. Nur bei Gutheissung des Antrags auf Verkauf der ehelichen Liegenschaft seien sie zu halbieren. Zur Begründung führt sie aus, bei einer Zuweisung der Liegenschaft an den Ehemann werde er den grössten Teil des ehelichen Vermögens zugewiesen erhalten und von dessen seit Jahrzehnten stetig wachsenden konjunkturellen Mehrwert in Zukunft alleine profitieren. Sie selber sei einzig auf Nominalwerte angewiesen. Diesem Missverhältnis sei beim Kostenentscheid Rechnung zu tragen.

Die Rüge ist unbegründet. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird keine Partei bevorzugt behandelt. Der Ehemann wird verpflichtet, der Ehefrau eine Ausgleichzahlung in sechsstelliger Höhe zu leisten. Aufgrund von Veränderungen des Aktienwertes ist diese gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil sogar noch zu erhöhen. Angesichts des familienrechtlichen Charakters des Verfahrens (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) und auch in Anbetracht des Ausgangs (Art. 106 Abs. 2 ZPO) ist eine hälftige Aufteilung der erstinstanzlichen Gerichtskosten nach wie vor angemessen. Dasselbe gilt für die Kosten der beiden obergerichtlichen Verfahren. Es rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen, die Gerichtskosten von total CHF 7'000.00 den Parteien je zur Hälfte zu auferlegen und die gesamten Parteikosten wettzuschlagen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Berufung gegen die Verfügung vom 4. Oktober 2017 wird gutgeheissen. Die Verfügung wird aufgehoben.

2. Die Berufung und die Anschlussberufung gegen das Urteil vom 5. Oktober 2017 werden teilweise gutgeheissen. Die Ziffern 2, 4 und 7 des Urteils werden aufgehoben.

3. Ziffer 2 des Urteils vom 5. Oktober 2017 lautet neu wie folgt:

«Der Ehemann hat der Ehefrau bis zu seinem Eintritt ins AHV-Alter einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe zu leisten:

- ab Rechtskraft des Urteils bis 30. Juni 2019: CHF 6'000.00
- ab 1. Juli 2019 bis zum AHV-Alter des Ehemannes: CHF 3'200.00.»

4. Ziffer 4 des Urteils vom 5. Oktober 2017 lautet neu wie folgt:

«Der Ehemann hat der Ehefrau innert 90 Tagen seit Rechtskraft des Urteils eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 346'363.00 zu leisten.»

5.Ziffer 7 des Urteils vom 5. Oktober 2017 lautet neu wie folgt:

«Die Vorsorgeeinrichtung des Ehemannes, die [...] Pensionskasse, wird angewiesen, vom Vorsorgekonto des Ehemannes den Betrag von CHF 247'585.80 auf das Freizügigkeitskonto der Ehefrau bei der [...] Freizügigkeitsstiftung (Personen-Nr. [...]) zu überweisen.»

6.Im Übrigen werden die Berufung und die Anschlussberufung abgewiesen.

7.Die gesamten Parteikosten der beiden Verfahren vor Obergericht werden wettgeschlagen.

8.Die Gerichtskosten der beiden Verfahren vor Obergericht von CHF 7'000.00 werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Anteil von B.____ wird mit dem von ihm geleisteten Vorschuss verrechnet. Der von A.____ geleistete Vorschuss von CHF 1'000.00 wird an den von ihr zu bezahlenden Anteil angerechnet.

Rechtsmittel:Der Streitwert übersteigt CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Frey

Schaller

Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 11. Dezember 2019 abgewiesen (BGer 5A_130/2019).

E. 4.3

Bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen Leistungsvermögen der Unterhaltsberechtigten (wie auch des Unterhaltsverpflichteten) abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, genügt es nicht, dass der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (Urteil des Bundesgerichts 5A_239/2017 vom 14. September 2017 E. 2.1).

Wenn die Pflicht zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit bejaht wird, ist hierfür eine angemessene Frist zur Umstellung einzuräumen. Die Übergangsfrist muss ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein. Vor allem nach längerer Ehe kann einem Ehegatten nicht leichthin zugemutet werden, einem eigenen Arbeitserwerb nachzugehen, wenn das Einkommen des Ehemannes bis anhin zur Bestreitung der Kosten des (gemeinsamen) Haushaltes ohne weiteres ausreichte und auch die Mehrkosten zu decken

vermag. Die Anpassungsfrist beginnt grundsätzlich erst mit der erstmaligen richterlichen Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen (BGE 129 III 417 E. 2.2; BGE 114 II 13 E. 5; Jann Six, Eheschutz, 2. Aufl. 2014, Rn. 2.154).

Die Frage der Eigenversorgungskapazität stellt sich bei der Bestimmung des nahehelichen Unterhalts akzentuierter als bei der Festsetzung des ehelichen Unterhalts im Rahmen vorsorglicher Massnahmen oder eines Eheschutzverfahrens. Dort bleibt die Ehe vorderhand bestehen, weshalb das Element der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Ehegatten kleiner und ihre bisher gelebte Rollenteilung in grösserem Umfang zu schützen ist als bei der Scheidung. Bei fehlender Aussicht auf eine Wiederaufnahme des Ehelebens, was in der Praxis meist der Fall ist, wird dem unterhaltsberechtigten Ehegatten indessen sogar schon ab der Trennung die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbsarbeit zugemutet. Für die Zeit nach der Ehescheidung hat grundsätzlich jeder Ehegatte seine wirtschaftliche Selbständigkeit anzustreben. Es gilt der Grundsatz der Eigenversorgung. Die Tatsache allein, dass ein Ehegatte während der Ehe nicht erwerbstätig war, entbindet ihn nicht von dieser Obliegenheit. Die Richtlinie, dass nach dem 45. Altersjahr einem Ehegatten eine Erwerbsarbeit in der Regel nicht mehr zuzumuten ist, bezieht sich auf den Fall, dass ein Ehegatte bislang überhaupt nicht erwerbstätig war, das heisst auf die Frage der Wiederaufnahme, nicht auf diejenige der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit. Selbst für die Zumutbarkeit der Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit besteht heute jedoch die klare Tendenz, die Alterslimite bei 50 Jahren anzusetzen. Noch höher liegt die Schwelle, wenn es um die Ausdehnung einer bereits bestehenden Teilzeitarbeit geht, weil dies in fortgeschrittenem Alter einfacher bleibt als der berufliche Wiedereinstieg.

E. 4.4

Die Begründung des Amtsgerichtspräsidenten zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens entspricht weitgehend diesen Grundsätzen. Was die Berufungsklägerin dagegen vorbringt, ist im Wesentlichen appellatorische Kritik. Mit den konkreten Entscheidungsgründen der Vorinstanz setzt sie sich nur ungenügend auseinander. Das müsste sie aber, hat der Berufungskläger doch gestützt auf die Begründungspflicht gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll. Es genügt beispielsweise nicht, in einer Berufungsschrift einen blossen Verweis auf die Vorakten anzubringen oder bloss zu wiederholen, was bereits vor der Vorinstanz vorgebracht wurde. Verlangt wird, dass sich ein Berufungskläger in der Berufungsschrift detailliert mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinandersetzt. Es muss ersichtlich sein, was seiner Auffassung nach genau am angefochtenen Urteil falsch ist und korrigiert werden soll. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet und die Aktenstücke oder Beweismittel nennt, auf denen seine Kritik beruht. Mit diesen hat er sich auseinander zu setzen. (vgl. z.B. Peter Reetz/Stefanie Theiler, a.a.O., N 34 ff. zu Art. 311; BGE 138 III 374 E. 4.3; 141 III 569 E. 2.3.3).

Die Berufungsklägerin war bei der Trennung in einem Alter, in dem ein Wiedereinstieg als zumutbar erachtet wird. Wie sie selber einräumt, war sie sich dem bewusst und sie hatte sich auch entsprechend verpflichtet. Den Vorwurf der Vorinstanz, sie sei dieser Verpflichtung nur ungenügend nachgekommen, setzt sie nichts Handfestes entgegen. Der blosser Hinweis auf ihre psychische Verfassung und auf das demnächst anstehende «Jubiläum ihrer 200. Bewerbung» (zweiter Parteivortrag, S. 11) sind zu wenig konkret, als dass sie die vorinstanzliche Würdigung der Sachlage in Frage stellen könnten. Die

behaupteten gesundheitlichen Probleme hat sie mit keinem einzigen Arztzeugnis belegt. Die Bewerbungen will sie mit von ihr ausgefüllten Standardformularen des RAV untermauern. Diese von ihr eingereichten Unterlagen sind zu allgemein, um den Nachweis, dass sie die Stellensuche hartnäckig und konsequent vorangetrieben hat, zu erbringen. Wie der Amtsgerichtspräsident zutreffen erwog, hatte sie mehr als genügend Zeit, um der von ihr eingegangenen Verpflichtung, sich beruflich wieder einzugliedern, nachzukommen. Aus dem Umstand, dass sie sich dafür nun offenbar zu viel Zeit gelassen hat, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zutreffend verweist der Ehemann und Berufungsbeklagte darauf, allein die Tatsache, dass die Ehefrau während längerer Zeit in [...] für eine gemeinnützige Organisation tätig gewesen sei, zeige, dass sie arbeitsfähig sei. Der Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten zur Frage des hypothetischen Einkommens der Ehefrau überzeugt und es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (S. 14 f. und S. 19).

An der Hauptverhandlung vor Obergericht ergab sich, dass die Berufungsklägerin ihre Ausbildung zur [...] in der Zwischenzeit aufgegeben hat. Sie habe die erste Theorieprüfung gemacht, aber «versemmelt». Sie sei kein zweites Mal angetreten (vgl. Protokoll der Parteibefragung, S. 1). Es rechtfertigt sich deshalb, für die Höhe des hypothetischen Einkommens nicht mehr vom Durchschnittslohn für einen [...], sondern bloss noch vom Grundlohn in der Servicebranche auszugehen. Weiter ist es aufgrund des nun gescheiterten Ziels, den Beruf einer [...] zu ergreifen, für die Aufnahme einer-mit dem Vorderrichter zumutbaren und auch möglichen-Tätigkeit zu 80 % im Gastgewerbe angezeigt, letztmals eine Übergangsfrist von rund einem halben Jahr einzuräumen. Mit Wirkung ab 1. Juli 2019 ist der Berufungsklägerin somit ein Einkommen inklusive Vermögensertrag von CHF 2'795.00 anzurechnen. In diesem Umfang kann sie ihren gebührenden Unterhalt von CHF 6'000.00 selber decken.

5. Der vom Ehemann zu leistende Unterhaltsbeitrag ist somit für die Zeit bis 30. Juni 2019 auf CHF 6'000.00 und anschliessend auf CHF 3'200.00 (CHF 6'000.00 abzüglich CHF 2'795.00, gerundet) festzusetzen. Dem Ehemann ist es möglich, auch bei Zahlung dieser Unterhaltsbeiträge analog der Ehefrau am Lebensstandard, den er in der letzten Zeit des Zusammenlebens hatte, anzuknüpfen. Wie sich seine aktuellen Einkünfte entwickeln, ist zwar unklar und zwischen den Parteien heftig umstritten. Die Frage kann indessen offen bleiben. Selbst wenn bei ihm weiterhin bloss von den Einkünften bei der D.____ ausgegangen würde, beträgt der massgebende Monatslohn gemäss seiner eigenen Darstellung ab 1. Januar 2019 CHF 7'648.00 (Berufungsantwort/Anschlussberufung, S. 25). Dabei ist zu beachten, dass dieses Einkommen auf einem 80%-Pensum beruht, das die Vorinstanz dem Ehemann bloss deshalb zugestand, weil er sich noch weiterbilden muss. Diese Weiterbildung wird aber nicht ewig dauern, weshalb er sich so oder so in absehbarer Zeit ein Einkommen aufgrund einer 100%igen Erwerbstätigkeit entgegenhalten lassen muss. Wird das vom Ehemann erwähnte Einkommen von CHF 7'648.00 auf ein 100% Pensum aufgerechnet, resultiert ein Einkommen von CHF 9'560.00. Nach Abzug des Ehegattenunterhaltsbeitrages verbleibt ihm mehr als der gebührende Unterhalt der Ehefrau von CHF 6'000.00. Zwar ist einzuräumen, dass der Ehemann noch Unterhaltspflichten gegenüber seinen drei Söhnen hat, die nicht einfach zu beziffern sind und auch von der Dauer her nicht genau abgeschätzt werden können. Diese Unterhaltspflichten führen allenfalls dazu, dass der ihm verbleibende Betrag derzeit die Schwelle von CHF 6'000.00 unterschreitet. Da aber auch die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nicht ewig dauert, würde er dies später bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit mehr als kompensieren können.

Auf eine weitere Abstufung des nahehelichen Unterhaltsbeitrages ist deshalb zu verzichten.

E. 5

Oktober 2017 und andererseits gegen die vorsorgliche Massnahme vom 4. Oktober 2017 richten, formell vereinigt. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. November 2018 stellten die Parteien die einleitend wiedergegebenen Anträge, die bei der Ehefrau teilweise von den Anträgen in der Berufungsschrift abweichen. Für die Einzelheiten wird auf das vorstehende Verfahrensprotokoll verwiesen. Am 12. Dezember 2018 reichten beide Parteien fristgerecht ihre schriftlichen Schlussvorträge ein.

E. 6

Für die Parteistandpunkte und die Erwägungen der Vorinstanz wird grundsätzlich auf die Akten verwiesen. Soweit erforderlich, ist nachstehend darauf einzugehen.

II. Unterhaltsbeitrag

1. Der Amtsgerichtspräsident verpflichtete den Ehemann mit Ziffer 2 des Urteils vom 5. Oktober 2017, der Ehefrau einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltbeitrag von CHF 2'310.00 ab Rechtskraft des Urteils bis 31. Dezember 2018 und von CHF 2'720.00 ab 1. Januar 2019 bis zum AHV-Alter des Ehemannes zu bezahlen. Bereits am 4. Oktober 2017 hatte er in Abänderung von Ziffer 2 der Verfügung vom 14. März 2016 den Unterhaltsbeitrag von CHF 2'310.00 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 auch für die Dauer des Verfahrens verfügt. Zur Begründung führte er an, da die Ehefrau bereits während der Hauptverhandlung angekündigt habe, ein Rechtsmittel zu ergreifen, sei klar, dass das Verfahren mit dem Entscheid der ersten Instanz nicht abgeschlossen sein werde. Es sei dem Ehemann indessen nicht zuzumuten, den bisherigen Betrag von CHF 6'000.00 bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin zu bezahlen. Aus diesem Grund seien trotz zeitlicher Nähe zum Endentscheid vorsorgliche Massnahmen anzuordnen beziehungsweise die Unterhaltsbeiträge für die weitere Dauer des Verfahrens anzupassen.

Die Begründung für die Höhe des vorsorglich auf CHF 2'310.00 reduzierten Unterhaltsbeitrages ist dieselbe wie die Begründung für den mit Ziffer 2 des Urteils vom 5. Oktober 2017 für die Zeit ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Dezember 2018 ebenfalls auf CHF 2'310.00 festgesetzten nahehelichen Unterhaltsbeitrages. Auch die Vorbringen der Ehefrau in ihren Berufungen gegen die beiden Urteile stimmen weitgehend und im Wesentlichen überein. Die beiden Berufungen können deshalb ■ obwohl sich die eine formell gegen eine vorsorgliche Massnahme und die andere gegen den nahehelichen Unterhalt richtet ■ nachfolgend gemeinsam behandelt werden.

2.1 Umstritten ist zunächst die Höhe der vom Ehemann der Ehefrau zu leistenden Alimente. Der Amtsgerichtspräsident ging im Hinblick auf die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages für die Zeit ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Dezember 2018 von aktuellen monatlichen Erwerbseinkünften des Ehemannes von CHF 6'800.00, zuzüglich CHF 500.00 Kinderzulagen sowie CHF 408.00 Einnahmen aus KEV-Vergütung (kostenorientierte Einspeisevergütung), insgesamt CHF 7'708.00 aus. Weiter errechnete er einen Bedarf des Ehemannes von CHF 5'401.00. Der Ehefrau rechnete er für diese Zeit ein hypothetisches Erwerbseinkommen von CHF 2'528.00 pro Monat und Vermögenserträge von CHF 267.00, total CHF 2'795.00 an. Den Bedarf der Ehefrau bezifferte er auf CHF 5'217.00. Der

Unterhaltsbeitrag von CHF 2'310.00 ergab sich aus der Differenz zwischen den Einkünften und dem Bedarf des Ehemannes.

Für eine zweite Phase ab 1. Januar 2019 bis zum ordentlichen AHV-Alter des Ehemannes rechnete er dem Ehemann monatliche Einkünfte von total CHF 8'728.00 an, bestehend aus einem Erwerbseinkommen von CHF 6'800.00, einem Anteil Bonus von CHF 1'020.00, Ausbildungszulagen von CHF 500.00 sowie der KEV-Vergütung von CHF 408.00. Beim Bedarf des Ehemannes ging er von CHF 5'526.00 aus. Auf Seiten der Ehefrau erachtete er ab 1. Januar 2019 ein hypothetisches Einkommen von CHF 2'992.00 als zumutbar und möglich, was zusammen mit dem Vermögensertrag von CHF 267.00 anrechenbare Einkünfte von CHF 3'259.00 ergab. Beim Bedarf der Ehefrau ging er für diese Phase von CHF 5'505.00 aus. Den bei der Gegenüberstellung der Gesamteinkünfte und dem Gesamtbedarf der Parteien resultierenden Überschuss von CHF 957.00 teilte der Amtsgerichtspräsident je hälftig auf, was für die Zeit ab 1. Januar 2019 zum Unterhaltsbeitrag von CHF 2'720.00 führte (Bedarf Ehefrau CHF 5'505.00, zuzüglich Anteil Überschuss von CHF 478.00, abzüglich eigene Einkünfte CHF 3'259.00).

2.2 Die Ehefrau setzt sich in der Begründung ihrer Berufung mit dem angefochtenen Urteil insoweit konkret auseinander, als sie verlangt, beim Ehemann von monatlichen Erwerbseinkünften von CHF 14'000.00 beziehungsweise von CHF 11'100.00 oder eventuell mindestens CHF 10'000.00 auszugehen. Weiter habe die Vorinstanz die KEV-Vergütung um CHF 36.00 zu gering veranschlagt. Anzurechnen sei dem Ehemann ein Betrag von CHF 444.30 pro Monat. Beim Bedarf hätte der Vorderrichter dem Ehemann nach Auffassung der Berufungsklägerin bloss einen Betrag von CHF 4'619.00 zugestehen dürfen. Was die ihr selber angerechneten Einnahmen anbetrifft, bestreitet die Ehefrau, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens erfüllt seien. Es sei davon auszugehen, dass ihr der Wiedereinstieg ins Berufsleben weder gelingen werde noch zumutbar sei. Im Zusammenhang mit ihrem Bedarf verweist sie auf verschiedene tabellarische Veränderungen, ohne aber einzelne Positionen, die von der Vorinstanz der Bemessung zugrunde gelegt wurden, substantiiert zu rügen.

Der Ehemann und Anschlussberufungskläger macht im Wesentlichen geltend, ab 1. Juli 2018 resultiere eine Mankosituation, da nun auch seine Söhne G. ___ und F. ___ wieder vollumfänglich von ihm unterstützt werden müssten. Im Übrigen korrigiert er auch die von der Vorinstanz der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegten eigenen Einkünfte.

E. 6.1

Der Amtsgerichtspräsident befristete die Unterhaltspflicht bis zum Eintritt des Ehemannes ins AHV-Alter. Wie die Berufungsklägerin zutreffend bemerkt, begründet der Vorderrichter diese Leistungsgrenze nicht. Sie räumt zwar ein, dass Unterhaltsrenten regelmässig auf den Eintritt des Leistungspflichtigen ins ordentliche Rentenalter begrenzt würden. Diese Regel gelte aber nicht strikte. Weil sie für ihren Lebensunterhalt weder allein aufkommen könne noch müsse, da sie das 45. Altersjahr nach lebensprägender Ehe überschritten habe, geschweige denn eine Chance habe, sei auch nach dem Rentenalter des Ehemannes ein Unterhaltsbeitrag geschuldet. Mit ihrem Rentenalter werde einzig die AHV an die Stelle des Unterhalts treten, weil praktisch ausgeschlossen werden müsse, dass sie eine Stelle finden könne. Nur bei einer Anstellung mit einem Lohn über der Eintrittsschwelle könnte sie die ihr zustehende Ausgleichsleistung aus beruflicher Vorsorge in eine Pensionskasse übertragen, welche ihr eine Rente zusichere. Interne Berechnungen hätten gezeigt, dass sie

nach Erreichen des Rentenalters mit der AHV und einem allmählichen Vermögensverzehr ihren Unterhalt bis ins hohe Alter werde finanzieren können, allerdings nur auf der Basis des Existenzminimums. Das gelte aber einzig dann, wenn sie bis zu ihrem Eintritt ins Rentenalter ihr Vermögen nicht oder kaum angreifen müsse. Aus diesem Grund habe sie Anspruch und Bedarf auf einen Unterhaltsbeitrag zwischen dem ordentlichen AHV-Alter des Ehemannes und ihrem eigenen Anspruch auf eine Altersrente der AHV.

E. 6.2

Die Befristung der Unterhaltspflicht bis zum Eintritt des Ehemannes ins AHV-Alter ist nicht zu beanstanden. Mit dem Eintritt ins AHV-Alter wird sich die Leistungsfähigkeit des Ehemannes deutlich reduzieren. Da sich die verfügbaren Mittel reduzieren, sinkt auch der gebührende Unterhalt (BGE 141 III 465, E 3.2.1). Der Ehefrau ist es ab diesem Zeitpunkt zumutbar und möglich, selber für ihren ■ reduzierten ■ gebührenden Unterhalt aufzukommen. Im Rahmen des Unterhaltsbeitrages wurde ein Vorsorgeunterhalt eingerechnet. Wie aufgezeigt, ist es der Berufungsklägerin entgegen ihrer Auffassung zumutbar und möglich, ein eigenes Erwerbseinkommen zu erwirtschaften. Ihrer Begründung zur Verpflichtung einer Unterhaltsrente über das Pensionsalter des Ehemannes hinaus bis zum Erreichen des eigenen AHV-Alters ist damit die Grundlage entzogen. Es besteht deshalb kein Anlass, vom Grundsatz, die Unterhaltspflicht bis zum Eintritt des leistungspflichtigen Ehemannes ins AHV-Alter zu beschränken, abzuweichen (vgl. dazu Schwenger/Büchler, in: FamKomm Scheidung, 3. Aufl. 2017, N. 50 zu Art. 125 ZGB, mit weiteren Hinweisen).

E. 7

Die Berufung der Ehefrau gegen die Verfügung vom 4. Oktober 2017 erweist sich nach dem Gesagten als begründet. Die Verfügung ist aufzuheben. Der Berufungsbeklagte bleibt damit für die Dauer des Verfahrens verpflichtet, weiterhin den monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 6'000.00 gemäss Ziffer 2 der Verfügung vom 14. März 2016 zu bezahlen. Der naheheliche Unterhalt andererseits ist in teilweiser Gutheissung der Berufung gegen Ziffer 2 des Urteils vom 5. Oktober 2017 für die Zeit ab Rechtskraft des Urteils bis 30. Juni 2019 auf CHF 6'000.00 pro Monat und ab 1. Juli 2019 auf CHF 3'200.00 (CHF 6'000.00 gebührender Unterhalt abzüglich CHF 2'795.00 Eigenversorgungskapazität) festzusetzen. Die Unterhaltspflicht ist bis zum AHV-Alter des Ehemannes zu befristen. Die Ziffer 2 des Urteils vom 5. Oktober 2017 ist aufzuheben und entsprechend neu zu formulieren.

III. Güterrecht

1. Umstritten ist weiter die güterrechtliche Auseinandersetzung. Die Parteien lebten unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die Ehefrau und Berufungsklägerin beanstandet dabei das Schicksal der im hälftigen Miteigentum der Parteien stehenden ehelichen Liegenschaft, die Höhe des von der Vorinstanz dafür angenommenen Wertes sowie die Bewertung der zur Errungenschaft des Ehemannes gehörenden sieben Aktien der C.____ AG. Der Ehemann beanstandet mit seiner Anschlussberufung ebenfalls den Wert der Liegenschaft. Weiter verlangt er eine Korrektur des Wertes der Bilder.

2.1 Die Ehefrau stellte bei der Vorinstanz den Antrag, die im Miteigentum der Parteien stehende eheliche Liegenschaft dem Meistbietenden zu verkaufen und den Netto-Verkaufserlös nach Steuern und nach Berücksichtigung der investierten Eigengüter

auf die Parteien zu verteilen. Das Angebot sei dabei in zwei Varianten auszuschreiben: Mit und ohne PV-Anlage / KEV-Vertrag; bei einem Verkauf ohne PV-Anlage und ohne KEV-Vertrag sei der KEV-Vertrag auf beide Parteien je hälftig umzuschreiben. Diesen Antrag hält sie auch im Berufungsverfahren aufrecht. Der Vorderrichter erwog dazu, der Ehemann wohne seit dem Auszug der Ehefrau im Jahr 2013 mit den Söhnen in der Liegenschaft. Die Söhne seien zwar volljährig, doch wohnten sie immer noch zum Teil beim Vater. Unter diesem Aspekt sei es sinnvoll, dass diese Wohnsituation weiterhin konstant bleibe. Darüber hinaus sei es auch fraglich, ob die Ehefrau bei der gegenwärtigen Einkommenssituation die Zustimmung der Bank erhalten könnte, die Liegenschaft allein zu übernehmen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Übernahme des Hauses güterrechtlich eine hohe Ausgleichszahlung an den anderen Ehegatten mit sich bringe, wofür der übernehmende Ehegatte wohl eine Erhöhung der Hypothek ins Auge fassen müsse. Die Liegenschaft sei deshalb dem Ehemann zuzuteilen. Die Berufungsklägerin entgegnet, der älteste Sohn der Parteien studiere und wohne in einer WG in []. Die beiden jüngeren Söhne befänden sich in einer Übergangsphase zur Selbständigkeit. Es sei nicht anzunehmen, dass der beantragte Freihandverkauf sofort erfolgen könnte. Ein wegen des Freihandverkaufs anstehender Wohnsitzwechsel dürfte nach menschlichem Ermessen nicht vor dem Herbst 2019 anstehen. Dann werde der jüngste Sohn bald 22-jährig werden und damit in einem Alter stehen, in welchem Kinder ohnehin fast ausnahmslos eigenen Wohnsitz begründeten. Die Überlegungen des Amtsgerichtspräsidenten gingen deshalb an der Wirklichkeit vorbei. Weil nur via Freihandkauf der wirkliche Marktwert ermittelbar sei, müsse dieses Vorgehen bei divergierenden Anträgen der Parteien verfügt werden. Die beantragte Ausschreibung in zwei Varianten werde den Parteien auch Klarheit über den wahren Wert der PV-Anlage bringen. Die Trennung zwischen Eigentum und KEV-Vertrag sei zulässig.

2.2 Steht ein Vermögenswert im Miteigentum und weist ein Ehegatte ein überwiegendes Interesse nach, so kann er gemäss Art. 205 Abs. 2 ZGB verlangen, dass ihm dieser Vermögenswert gegen Entschädigung des anderen Ehegatten ungeteilt zugewiesen wird. Dass der Ehemann, bei dem zumindest teilweise auch noch die Kinder der Parteien wohnen, das grössere persönliche Interesse an der Übernahme der Liegenschaft hat, liegt auf der Hand. Wie lange die Söhne noch bei ihm wohnen werden, ist offen, letztlich aber nicht entscheidend. Der von der Ehefrau dagegen vorgebrachte Grund ■ mit einem Freihandverkauf lasse sich der wirkliche Marktwert ermitteln ■ vermag dagegen so oder so nicht aufzukommen. Das Interesse des Ehemannes (und auch der Söhne) an einer kontinuierlichen und gesicherten Wohnsituation überwiegt. Das Urteil des Amtsgerichtspräsidenten ist in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

E. 8

Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selber.

E. 9

Die Gerichtskosten von CHF 6'000.00 haben die Ehegatten je zur Hälfte zu tragen. Sie werden mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

E. 12

Dezember 2018 reichten beide Parteien fristgerecht ihre schriftlichen Schlussvorträge ein. 6. Für die Parteistandpunkte und die Erwägungen der Vorinstanz wird grundsätzlich auf die Akten verwiesen. Soweit erforderlich, ist nachstehend darauf einzugehen. II.

Unterhaltsbeitrag 1. Der Amtsgerichtspräsident verpflichtete den Ehemann mit Ziffer 2 des Urteils vom 5. Oktober 2017, der Ehefrau einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltbeitrag von CHF 2'310.00 ab Rechtskraft des Urteils bis 31. Dezember 2018 und von CHF 2'720.00 ab 1. Januar 2019 bis zum AHV-Alter des Ehemannes zu bezahlen. Bereits am 4. Oktober 2017 hatte er in Abänderung von Ziffer 2 der Verfügung vom 14. März 2016 den Unterhaltsbeitrag von CHF 2'310.00 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 auch für die Dauer des Verfahrens verfügt. Zur Begründung führte er an, da die Ehefrau bereits während der Hauptverhandlung angekündigt habe, ein Rechtsmittel zu ergreifen, sei klar, dass das Verfahren mit dem Entscheid der ersten Instanz nicht abgeschlossen sein werde. Es sei dem Ehemann indessen nicht zuzumuten, den bisherigen Betrag von CHF 6'000.00 bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin zu bezahlen. Aus diesem Grund seien trotz zeitlicher Nähe zum Endentscheid vorsorgliche Massnahmen anzuordnen beziehungsweise die Unterhaltsbeiträge für die weitere Dauer des Verfahrens anzupassen. Die Begründung für die Höhe des vorsorglich auf CHF 2'310.00 reduzierten Unterhaltsbeitrages ist dieselbe wie die Begründung für den mit Ziffer 2 des Urteils vom 5. Oktober 2017 für die Zeit ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Dezember 2018 ebenfalls auf CHF 2'310.00 festgesetzten nahehelichen Unterhaltsbeitrages. Auch die Vorbringen der Ehefrau in ihren Berufungen gegen die beiden Urteile stimmen weitgehend und im Wesentlichen überein. Die beiden Berufungen können deshalb – obwohl sich die eine formell gegen eine vorsorgliche Massnahme und die andere gegen den nahehelichen Unterhalt richtet – nachfolgend gemeinsam behandelt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.